

Wir wünschen alles Gute für 2022 und hoffen, einen guten Start.

Vielleicht in diesem Jahr den Vorsatz gefasst, die Digitalisierung Unternehmens weiter voran zu treiben? Wir wollen unsere digitale Kommunikation noch weiter optimieren und Informationen auf dem Postweg weitestgehend reduzieren, um Medienbrüche und Papierverbrauch zu vermeiden. Was bedeutet das für ?

Wir wollen, dass relevante Informationen von uns zukünftig 100% digital und nicht mehr auf den Postempfang angewiesen . Darüber hinaus werden wir Steuererklärungen und Bescheide digitalisiert zur Verfügung stellen. Wir führen für in OneDrive-Ordner damit dann eine vollständige elektronische Steuerakte.

Die Unterlagen, für die es Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten per Gesetz in Papierform gibt, allerdings zusätzlich immer noch per Post, jedoch nur noch kommentarlos mit einem kurzen Standard-Anschreiben. Wichtig zu wissen: Alles, was auf diesem Wege erreicht, ist bereits für digitalisiert und ggf. erläutert zum digitalen Zugriff im OneDrive-Ordner abgelegt. Die meisten steuerlich relevanten Dokumente dürfen wir aus Datenschutzgründen nicht per email versenden. In jedem Fall informieren wir aber per Mail, wenn neue Informationen im OneDrive-Ordner liegen.

Alle Rechnungen ausschließlich per Mail, sie werden von uns nicht mehr zusätzlich im OneDrive-Ordner abgelegt. Wenn hier eine Rechnungs-Historie pflegen die Rechnung aus der Mail aber natürlich selbst dort ablegen.

Apropos Digitalisierung: Arbeitnehmer mit Homeoffice im Ausland? Einen rechtlichen Überblick und Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet die unten verlinkte DATEV-Mandanteninformation. Dabei wird auf Besonderheiten hingewiesen, die bei der Verlegung des Homeoffice ins Ausland zu beachten sind.

Mandanten-Info "Homeoffice im Ausland"



Auch wenn man denkt, alles richtig zu machen, ist es manchmal doch falsch. Bleibt das vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlte Arbeitsentgelt hinter dem eigentlichen Anspruch des Arbeitnehmers zurück, liegt in Höhe des Unterschiedsbetrages sog. Phantomlohn (oder auch Fiktivlohn) vor. Da es für die Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages nach dem Entstehungsprinzip nicht auf das bezahlte, sondern auf das vom Arbeitgeber geschuldete Entgelt ankommt, spielt der Phantomlohn in der Rentenversicherungsprüfung eine erhebliche Rolle. Massive Nachzahlungen können z. B. folgen, wenn ein Minijob durch den Rentenversicherungsprüfer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umqualifiziert wird. Besondere Relevanz hat das Thema Phantomlohn in den letzten Jahren bei der Bezahlung des Urlaubsentgelts und der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder am Feiertag erlangt, da diese Ansprüche in der Praxis oftmals nicht in der gesetzlich zwingenden Höhe geleistet werden.

Die weiter unten verlinkte DATEV Mandanten-Info erläutert gesetzliche Grundlagen und phantomlohnrelevante Fallgruppen.

Mandanten-Info "Aktuelle Risiken bei der SV-Prüfung"

FÜR UNTERNEHMER*INNEN

Digitale Personalakte ab 1.1.22 verpflichtend

Das 7. SGB IV-Änderungsgesetz sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2022 begleitende Entgeltunterlagen (beispielsweise Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, zur Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit, Entsendung, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse) **in elektronischer Form vorliegen müssen**. Das heißt, dass nicht nur der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Unterlagen elektronisch zu führen, sondern, dass auch der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber elektronisch vorlegen muss.

Bis zum 31.12.2026 besteht eine Befreiungsmöglichkeit von der Führung elektronischer Unterlagen. Hierzu ist vom Arbeitgeber ein Antrag beim zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu stellen.

Relevanz bekommt das Thema vor allem durch elektronische Betriebsprüfungen, bei denen derartige Unterlagen zukünftig komplett in elektronischer Form angefordert werden. Sozialversicherungsrechtliche Unterlagen müssten spätestens dann ad hoc digitalisiert werden! Arbeitgeber sollten daher kritisch beurteilen, auf welchem Stand das Personal-Dokumenten-Management ist und notwendige Anpassungen rechtzeitig vornehmen oder zumindest übergangsweise den Befreiungsantrag stellen.

[Hier nachzulesen](#)

FÜR GRÜNDER*INNEN

Forschungszulage beantragen - Interessant für Start-ups, denn es gibt auch eine Auszahlung bei Verlusten

Seit dem 1. April 2021 können forschende Unternehmen in Deutschland beim Finanzamt einen Antrag auf Forschungszulage stellen. Die Zulage können die Betriebe beantragen und zwar in zwei Stufen: Zunächst "dem Grunde nach" bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) über ein vollständig digitalisiertes Verfahren auf deren Website und dann "der Höhe nach" über das Portal „Mein ELSTER“ bzw. über ihren Steuerberater.

Forschungszulage auch bei steuerlichen Verlusten

Die Forschungszulage wird nicht gesondert ausgezahlt, sondern mit der nächsten Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer verrechnet. Daher ist es ratsam, den Antrag auf Forschungszulage möglichst zeitnah vor der Abgabe der Steuererklärung zu stellen.

Tipp Für Startups: Ergibt die Steuerklärung einen Verlust, wird die Forschungszulage trotzdem ausgezahlt. Das ist für viele forschungsaffine Start-ups oder Unternehmen interessant.

[Weiterlesen](#)



Jobempfehlungen: Marketing, Personal, Operations, Business Development, Finanzen & Recht bei Raus (Stayraus GmbH)

Raus ist ein Hospitality-Tech-Startup, das Stadtbewohnern neue Möglichkeiten bietet, sich mit zeitgemäßen, smarten Cabins eine Auszeit vom Großstadtleben zu nehmen. Raus wurde 2021 von den Schulfreunden Christopher Eilers, Johann Ahlers und Julian Trautwein in Berlin gegründet und verfolgt die Mission, Städtern unkomplizierten Zugang zu Rückzugsorten vom hektischen Alltag zu bieten

Warum Raus?

- Werde von Anfang an Teil eines schnell wachsenden Early-Stage-Startups mit Unterstützung von renommierten Investoren und einer offenen, diversen und transparenten Unternehmenskultur.
- Entwickle mit uns die Zukunft von Nature Hospitality und hilf uns beim Aufbau eines nachhaltigen Unternehmens.
- Arbeite in einem jungen, professionellen und ambitionierten Team mit flachen Strukturen und großem Potenzial für Dein persönliches und berufliches Wachstum.
- Weitere Vorteile: 28 Urlaubstage, 1 zusätzlicher freier Tag für wohltätige Zwecke, 3 Übernachtungen pro Jahr für Dich und Dein +1 in unseren Raus Cabins gehen auf uns, ein flexibles Arbeitsumfeld mit schönem Büro in Berlin, gefülltem Kühlschrank, gutem Kaffee und frischem Obst.

[Zu den Stellenanzeigen](#)



Jobempfehlungen: Marketing, Personal, Finanzen & Controlling, Consulting bei der Torq Consulting GmbH

Die Torq Consulting GmbH ist eine junge und moderne Unternehmensberatung für Start- und Grown-ups mit Büros in Berlin, Frankfurt, Hamburg und Amsterdam. Seit September 2020 sind sie auf ein Team von über 45 Mitarbeitenden gewachsen mit der Erfahrung von über 250 Kunden*innen. Sie arbeiten mit inspirierenden Gründer*innen und spannenden Unternehmen zusammen - von Hardware über Deeptech bis zu SaaS und von der Seed-Phase bis zum IPO. Ihr holistischer Beratungsansatz hat die praktische Umsetzung im Zentrum, damit Organisationen skalierbar werden. Sie entwickeln Businesspläne, Cash-Flow-Forecasts und Investor Reportings, implementieren passende Tools und helfen beim Abschluss von Finanzierungsrunden. Auch sie suchen Unterstützung:

Warum Torq?

- Spannende Kombination aus extrem agiler Start-up-Welt und einem modernen Ansatz von Unternehmensberatung
- Motiviertes, erfahrenes und diverses Team aus Experten, die dich stets unterstützen
- Du arbeitest direkt eng mit einem der Gründer und Geschäftsführer zusammen

- Unbefristeter Arbeitsvertrag und Perspektive einer langfristigen Karriereentwicklung
- Interne Fort- und Ausbildung durch die torq.academy
- Schnelle Übernahme von Verantwortlichkeiten und spannenden Projekten
- Faire Vergütung mit einem unbeschränkten variablen Anteil und diversen Zusatzleistungen (Perk Package)
- Zugang zu den wichtigsten Start-up Ökosystemen und Netzwerken Europas
- Remote oder Office – Du entscheidest

[Zu den Stellenanzeigen](#)



FÜR STEUERMANDANT*INNEN

Das Transparenzregister - Ab sofort ein Vollregister

Zum 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz (GWG) in Teilen neu gestaltet hat. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht sind erweitert worden. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. **Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register wie z. B. das Handelsregister abrufbar sind.** Bisher war eine Mitteilung gemäß Geldwäschegesetz nur dann notwendig, wenn die zu machenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register wie z. B. über das Handelsregister elektronisch zugänglich waren (Meldefiktion).

Mit Wirkung zum 1. August 2021 ist die Meldefiktion weggefallen und das Transparenzregister zum Vollregister erstarkt. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung hat der Gesetzgeber für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren, Übergangsfristen normiert.

Demnach müssen:

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens 31. März 2022,
- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens 30. Juli 2022 und**
- alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens 31. Dezember 2022

ihre Mitteilung vornehmen. Die nötigen Angaben müssen über das Portal www.transparenzregister.de an das Register gemacht werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen Sanktionen in Form von empfindlichen Bußgeldern.

Dieses und viele weitere Themen ist in der DATEV-Monatsinformation Januar (s. unten) enthalten.

DATEV-Monatsinformation

Die DATEV-Monatsinformation weiter unten als Link. Die Themen der Januarausgabe sind:

- **Wichtige Neuregelungen ab Januar 2022**
- **Corona - Steuerrechtliche Erleichterungen**
- **Fahrtkosten als Reisekosten - Zum typischerweise arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts?**
- **Rücklage für Ersatzbeschaffung - Verlängerung der Reinvestitionsfrist**
- **Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier?**
- **Geänderte Umsatzsteuerregeln für landwirtschaftliche Betriebe**
- **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz - Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes**
- **Zum Zeitraum der Rechnungsberichtigung bei zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer**
- **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrecht**
- **Berechnungsschema bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit**
- **Keine Lohnfortzahlung im Lockdown**
- **Das Transparenzregister - Ab sofort ein Vollregister**
- **Entsorgung von steuerrelevanten Unterlagen: Aufbewahrungsfristen beachten!**
- **Corona-Krise: Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**
- **Bundesrat stimmt über Verlängerung der Unternehmenshilfen ab**

- Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2022

Monatsinformation 01/2022 als PDF aufrufen



Copyright © 2022 Prof. Jacobsen Steuerberatungsgesellschaft mbH, All rights reserved.

Want to change how you receive these emails?
You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

